

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

29.12.1816 (Nr. 361)

Großherzoglich Badische

St a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 301. Sonntag, den 29. Dez. 1816.

D e u t s c h l a n d.

Die Stuttgarter Zeit. vom 28. d. meldet: Se. Maj. der König sind gestern nach Frankfurt am Main abgereiset, und gedenken den 2. k. N. Jan. wieder dahier einzureisen.

Ein Schreiben aus Frankfurt vom 27. d. sagt: Gestern sind Se. kön. Hoh. der Prinz Paul von Württemberg hier eingetroffen. Heute werden S. M. der König und die Königin von Württemberg, und, wie es heißt, morgen S. H. der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin von Weimar hier erwartet. Sämmtliche höchste Herrschaften werden ein strenges Infognito beobachten. — Se. kön. Hoh. der Großherzog von Sachsen-Weimar haben dem königl. preuß. Gesandten zu Darmstadt, Freihn. v. Otterstedt, das Kommandeurkreuz des weißen Falkenordens verliehen. — Der franz. Gen. Graf Montrichard ist am 25. d. zu Frankfurt eingetroffen; er kommt von Stockholm, und begiebt sich nach Paris.

Am 16. d. Abends kehrte die regierende Frau Herzogin von Sachsen-Gotha, nach einer Abwesenheit von mehr als 2 Monaten, von Jena nach Gotha zurück, wo Sie sich der ärztlichen Hülfe des großherzogl. sachsen-weimarschen Leibarztes, geheimen Hofraths Dr. Starke, bedient hatte. Die frohe Nachricht von der gestärkten Gesundheit der verehrten Fürstin hatte die Herzen aller Bewohner der Hauptstadt mit reger Freude erfüllt, und gern würde diese sich ausgesprochen haben, wenn Ihre herz. Durchl. sich nicht jede laute und lärmende Freudenbezeigung verbieten hätten. Im Geiste der hohen Wohlthäterin handelnd, hatten des Herzogs Durchl. befohlen, an diesem Tage 6000 Brode unter die Armen zu vertheilen. Abends waren die Häuser der Stadt erleuchtet.

Fortf. des Auszugs des Protokolls der 12. Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am 16. d.;

Für die Stadt Frankfurt (fuhr der königl. bairische Hr. Gesandte fort) ist nirgends eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, und ihre Selbstständigkeitsakte bezieht sich, wie ich schon früher bemerkte, nur auf Rechtsgleichheit christlicher Religionen. Dies vorausgesetzt, können die Frankfurter Juden aus dem Art. 16 der Bundesakte eben so wenig größere Rechte ansprechen, als alle übrigen in den deutschen Bundesstaaten es zu thun vermögen. Die Bundesversammlung soll in Berathung ziehen: wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten verschafft und gesichert werden könne; bis dahin (also provisorisch) werden ihnen die von den einzelnen Bundesstaaten ihnen bereits eingeräumten Rechte erhalten. Kein Staat dürfte die Juden bisher weniger liberal behandelt haben, als Baiern; man wird auch, so viel es die Verfassung mit sich bringt, unantheilig der Regierungsrechte jedes Souverains, gern damit fortfahren. Um so mehr muß aber auch darauf bestanden werden, daß, ehe die Bundesversammlung sich nach Vorschrift des Art. 16 benommen, und allgemeine Grundsätze zur Verbesserung aufgestellt haben wird, in einzelnen Fällen keine Ansprüche statt finden dürfen. Ihre Begründung setzt obnehin die Klage eines Unterthanen gegen seine Landesherrschaft voraus; die freien Städte sind in die nämliche Kategorie der übrigen Fürsten getreten; sie haben, wenn gleich nach Verhältnis, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten. So lange es daher an einem organischen Gesetz über die Entföhrung oder Beurtheilung einzelner Klagen von Seiten der Unterthanen fehlt, ist die Bundesversammlung selbst über das Provisorium nicht kompetenter Richter. Ueberall fehlt es an den Attributen des auszuübenden Richterams

tes; sogar in den durch die Bundesakte unbeskrifteten anerkannten Rechten (z. B. jenen, die aus dem Deputationschluß sich herleiten, und im Art. 15 garantirt sind) muß noch über die Art der Leistung dieser Garantie ein organisches Gesetz vorangehen; denn nur in den Frankfurter Konstitutionsachen ist die Bundesversammlung persönlich anerkannter und unbeskrifteter Richter. Wenn man daher auch weit entfernt ist, den klagenden Juden Rechtsansprüche im ordentlichen Wege zu bestreiten oder zu bezweifeln, die sie Titulo oneroso erworben haben möchten, obgleich sie nicht von der jetzigen Regierung anerkannt wurden, so sind doch die Fragen: über welche Gegenstände an dem Bundestag rekurrirt werden dürfe, in welcher Art dergleichen Rekurse bei demselben zu behandeln seyen, welchen Antheil die Bundesversammlung daran zu nehmen habe, und welche zu ihrer Entscheidung geeignet seyen, offenbar ein Gegenstand der Kompetenz-Regulirung der Bundesversammlung; sie gehören folglich zu den Grundgesetzen des Bundes, und zu den organischen Bundeseinrichtungen. Gesetze dieser Art können aber nach dem Art. 6 der Bundesakte, nur durch das Plenum, wenn die Gesetzesentwürfe nach Art. 7 zuvor in der engeren Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht worden, und zwar nur durch einen einstimmigen Beschluß abgefaßt werden. Nach diesen Grundsätzen hat man schon in der fünften Sitzung diesseits votirt, ohne irgend einem Rechte präjudiciren zu wollen, das sich aus der Bundesakte herleiten vermög; denn hier handelt es sich vorzüglich um die Formen. Auch lautet der Beschluß, durch welchen der erste Ausschuß in der 3. Sitzung zur Prüfung der eingekommenen ersten Reklamationen ernannt wurde, worunter auch jene der Juden zu Frankfurt waren, nur dahin, daß ein Ausschuß von 5 Mitgliedern zu wählen sey, welcher die eingekommenen Reklamationen zu prüfen, und dieselben mit ihrem Gutachten, NB. ob sie sich zur Berathung und Beschlußnahme vor dieser Bundesversammlung eignen, vorzulegen habe. Außer der Klage des Hauses Limburg wegen Verletzung der Konstitution Frankfurts ist keine einzige der Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft bisher angenommen worden, und wo man sonst begründete Rechte fand, ward nach der Geschäftsordnung und der Natur der Sache Verlaß genommen, oder auf Instruktionseinholung erkannt. Aus die-

sen Gründen muß man also auch diesseits, vor der Annahme irgend einer Klage von Seiten von Mediatpersonen, nach vorgängiger Verlaßnahme, die Fassung eines organischen Gesetzes über derselben Statthafteit und Behandlung, somit die hier lautsprechenden und konstitutionellen Jura singulorum vorbehalten. Sachen zu stimmen, da sich die vorliegende Sache zur Konstitution der Stadt Frankfurt eigne, vollkommen dem Hrn. Referenten bei. Hannover: träte dem Antrage des Hrn. Referenten bei. Es handle sich von Beschwerden über die Konstitution der freien Stadt Frankfurt, deren Abänderung in den betreffenden Stellen die israelitische Gemeinde nachsuche. Die Streitigkeiten über ihre Konstitution seyen aber durch die Kongreßakte an den Bundestag verwiesen. Man wolle hierbei in Erinnerung bringen, daß selbst die hohen verbündeten Mächte sich dieser Angelegenheit bis zur Lösung des Bundestages angenommen, sich aber auch der Theilnahme alsbald enthalten, und von der Stadt, daß sie die Sache an den Bundestag gelangen lasse, verlangt hätten, nachdem dieser konstituiert gewesen sey, zum klaren Beweise, daß sie die Bundesversammlung hierin allein für kompetent erkannten. (B. f.)

Frankreich.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 23. d. wurde der die Kundschaftserhebungen der abwesenden Militärpersonen ic. betreffende Gesetzentwurf, mit einigtheils in dem Berichte der Kommission, theils während der Diskussion vorgeschlagenen Abänderungen, mit 182 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der König hat am 23. mit mehreren seiner Minister gearbeitet.

Die Gazette de France vom 24. will wissen, Mde. Catalani befände sich seit einigen Tagen wieder in Paris, beobachte aber noch ein strenges Inognito, aus dem sie erst mit Ankündigung eines Konzerts zum Vortheil der Armen treten werde. (Mde. Catalani wollte bekanntlich am 18. d. noch zu Mailand ein Konzert geben, und kann also am 24. d. nicht wohl seit einigen Tagen in Paris gewesen seyn.)

Am 23. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 55 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1155 Fr.

Niederlande.

Die Püttcher Zeitung vom 24. d. glaubt versichern zu können, daß die erste Kammer der Generalstaaten

der zweiten die Eröffnung gemacht habe, daß sie den die Getreideausfuhr betreffenden Gesetzworschlag nicht habe in Berathung nehmen können, weil er nicht in der von der Konstitution vorgeschriebenen Form abgefaßt und vorgelegt worden sey. Der König hat inzwischen am 20. über den nämlichen Gegenstand der zweiten Kammer eine Botschaft nebst einem Gesetzentwurf zugehen lassen, durch welchen letztern das Verbot der Getreideausfuhr auf die Ausfuhr zu Lande nach den Staaten, in welchen dieselbe nach den Niederlanden nicht erlaubt ist, beschränkt wird. Konfiskations- und 1000 fl. Geldstrafe sind auf die Uebertretung dieses Verbots gesetzt.

Die nämliche Zeit schreibt aus Gent vom 21. d. Ein Zeitungsartikel, der sonst die wenigsten Leser fand, hat deren gegenwärtig die meisten; wir meinen hier die Nachrichten aus unsern Häfen. Bald sehen wir darin Schiffe mit Ballast ankommen, und mit Getreide beladen wieder absegeln, bald Schiffe einlaufen, die unter dem Gewichte fremder Waaren, die wir durch Benutzung unserer eigenen Fabriken sehr wohl entbehren könnten, beinahe erliegen; einige Tage darauf vernehmen wir die Abfahrt dieser nämlichen Schiffe... mit Ballast? nein! mit Produkten unserer Industrie? noch weniger, aber mit einer vollen Ladung Getreide! Und so geht es immer fort. Selbst von Gent, das doch kein Seehafen ist, sind in den drei ersten Tagen dieser Woche gegen 40.000 Hectolitres Getreide, wovon die Hälfte Weizen, nach Frankreich ausgeführt worden.

Die neuesten Nachrichten aus Batavia, sagt die allniederländ. Staatszeitung vom 22. d., gehen bis zum 10. Aug. Um diese Zeit hatte das Einschiffen der engl. Truppen seinen Anfang genommen; die niederländischen befanden sich in einem vollkommenen Disziplin- und Gesundheitszustande, und waren zahlreich genug, um nicht nur die ganze Insel Java, sondern auch andere wieder gewonnene Kolonien zu besetzen.

Die italienische

Am 20. d. traf der königl. württembergische Gesandte am k. k. Hofe, Graf von Winkingeroda, von Stuttgart zu Wien ein.

Der gewöhnliche Hofkalender für 1817 ist kürzlich zu Wien erschienen; man bemerkt jedoch darin wenig bedeutende Veränderungen. Der Sohn der Herzogin von Parma heißt, mit Weglassung des Namens Napoleon, bloß Franz Joseph Karl, Prinz von Parma, mit dem

Prädikat Durchlaucht; unter der Rubrik Parma ist er auch als Ritter des St. Stephansordens bezeichnet.

Am 21. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 349½ Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 353 (Abends zu 355).

Preußen.

Die Berliner Zeitungen vom 21. d. melden die Ankunft des Finanzministers, Grafen von Bülow, und des Generalmajors, Grafen von Hacke, von Magdeburg, des großherzogl. weimarschen Staatsministers, Grafen von Soling, von Weimar, und des großherzogl. mecklenburgischen Staatsministers, von Pless, von Ludwigslust.

Am 13. d. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr hatte plötzlich ein so fürchterliches Blitzen und Donnern in der Gegend von Schwedt an der Oder statt, daß Reisende, welche bereits eine Strecke weit von der Stadt entfernt waren, auf der Stelle wieder umkehrten. Unmittelbar nach jener ungewöhnlichen Erscheinung begann ein ungeheurer Sturm, begleitet von Hagel und Schnee, welcher bis zum nächsten Morgen fortwüthete.

Es fehlte bisher an einem regulirten Postkurs zwischen Krakau und den königl. preuß. Staaten. Selbst jetzt ist nun völlig im Gange, und zu dem Ende in Krakau selbst ein preuß. Komptoir angelegt worden. Die erste reitende Post ist von dort am 2. d. abgefertigt worden, und die erste fahrende wird den 1. Jan. abgehen. Beide nehmen den geraden Weg nach und über Schlesien.

Schweden.

In der Schaffhauser Zeitung vom 28. d. liest man: Die Folgen des schlechten Weidgangs in den durch den Austritt der Bieler-, Murtner- und Neuschateller-Seen versumpften Gegenden zeigen sich schon. Da das Vieh auf nassen moosigten Weiden geschmertet werden mußte, so treten nun die Keglen, eine ganz unheilbare Krankheit, ein. Schon hat sich dieselbe unter mehreren zahlreichen Schafheerden gezeigt, und auch von dem Hornvieh sind bereits mehrere Stücke gefallen. Die Ueberschwemmung selbst ist wegen des starken Regens in ihrem ganzen Umfange wieder da.

Rastatt. [Die Rückzahlung des Vorschussanlehens betr.] Durch die bereits ergangene höhere Verfügung wurde bekannt gemacht, daß die, durch die vorgegangene Lotteriezichung herausgekommenen Nummern der Vorschussanlehensscheine, auf den 1. Febr. 1817 Kapital samt Zins werden bezahlt werden. Da nun die hiesige Obereinnehmer die Zinsen von allen in den Ämtern Rastatt, Ettlingen und Gernsbach befindlichen Vorschusscheinen und die Kapitalien der herausgekommenen Nummern zu zahlen angewiesen ist, so werden wegen andern Geschäften zu Zahlung dieser Gelder folgende Tage festgesetzt:

- Für die beiden Rastatter Ämter, der 1., 3., 4. und 5. Febr., jedesmal Nachmittags.
- Für das Amt Ettlingen, der 6., 7. und 8. Febr., in Ettlingen.
- Für das Amt Gernsbach, der 11., 12. und 13. Febr., in Gernsbach.

Es wird aber von jedem Eigentümer, der Vorschusscheine besitzt, verlangt, daß er vorher untersucht, ob und welche von denselben durch das Loos herausgekommen, wozu die Listen bei mir, von heute an, eingesehen, oder nach Umständen zur Einsicht verlangt werden können, sodann daß auf der zweiten Seite der herausgekommenen Scheine die geschehene Rückzahlung, wie es vorgeschrieben, vorher unterzeichnet werde.

Rastatt, den 5. Dez. 1816.
Ober-Einnehmer,
Siefert.

Kork. [Schulden-Liquidation.] Gegen den hiesigen Bürger und Handelsmann Karl Schneider haben wir Vermögensuntersuchung erkannt, und um diese ins Reine bringen zu können, wird eine Aktiv- und Passivliquidation nöthig; zu ersterer haben wir auf den 13. und 14., und zur letztern auf den 15. und 16. Jänner k. J. vor dem Eheungskommissär in dem Grenadierwirthshaus dabier festgesetzt, und werden daher alle diejenigen, welche etwas schuldig sind, aufgefordert, ihre

Schuldigkeit entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte, zu liquidiren, als ansonsten die von dem Schneider angegebene Schuld als liquid betrachtet, und gerichtlich betrieben werden wird; nicht weniger werden diejenigen, welche etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Forderungen, unter Vorlegung der Beweisurkunden, in liquiden Stand zu stellen. Ebenso darf kein Kasse-Schuldner, bei Strafe doppelter Zahlung, an niemand etwas, außer auf amtliche Anweisung oder an den noch zu bestellenden Güterpfleger bezahlen. Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kork, den 9. Dez. 1816.
Großherzogliches Bezirksamt,
Reitig.

Borberg. [Sulden-Liquidation.] In Schuldsachen des Joseph Apnel von Unterwiltstadt werden alle Gläubiger desselben unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse an durch öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen bei der Tagfahrt, auf den 8. Jänner 1817, in loco Unterwiltstadt, vor diesseitiger Amtsstelle richtig zu stellen.

Borberg, den 21. Nov. 1816.
Großherzogliches Bezirksamt,
Hoffmann.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein junger Schulcandidat wünscht eine Stelle als Hauslehrer bei einer angesehenen Familie zu erhalten; außer dem Unterrichte in der deutschen Sprache, und was darauf Bezug hat, als: Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik, ertheilt er auch vollständigen Unterricht in der französischen Sprache und Russisch, kann sich mit guten Zeugnissen legitimiren, und wünscht so bald, als möglich, einzutreten. Nähere Auskunft hierüber giebt das Staatszeitungs-Komptoir auf portofreie Briefe.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Elias Wormser, in der Herren-gasse, sind für die künftigen Bälle venetianische Mäntel, Westen und Handschuhe zu haben.

Auszüge aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

Dezember:	Sonntag 22.	Montag 23.	Dienstag 24.	Mittwoch 25.	Donnerst. 26.	Freitag 27.	Samstag 28.
Barom.	Morgens 28. 0,8	2,0	0,0	10,8	11,3	9,5	11,7
	Mittags 0,9	1,3	27. 11,2	11,1	10,6	9,1	28. 1,0
	Abends 1,4	1,1	10,9	11,3	10,2	9,7	1,3
Thermometer.	Morgens — 6,3	— 7,7	— 1,5	3,0	2,4	1,8	2,3
	Mittags — 2,4	— 3,7	3,0	3,1	4,7	4,3	3,8
	Abends — 4,8	— 3,0	2,3	2,7	0,9	2,8	0,3
Hygrometer.	Morgens 74	76	70	80	86	91	84
	Mittags 68	71	81	95	80	80	75
	Abends 71	72	86	93	86	85	83
Wind.	Morgens N.D.	SW.	SW.	SW.	SW.	SW.	SW.
	Mittags N.D.	SW.	SW.	SW.	SW.	SW.	W.
	Abends N.D.	SW.	SW.	SW.	SW.	SW.	W.
Witter.	Morgens zieml. heiter	zieml. heiter	trüb	Staubregen	trüb	trüb	wenig heiter
über-	Mittags zieml. heiter	etw. Trübung	trüb	Staubregen	zieml. heiter	regnerisch	zieml. Aufb.
haupt.	Abends zieml. heiter	trüb	Staubregen	regnerisch	zieml. heiter	etwas heiter	heiter